

# Bekanntmachung

## über das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat **Oberschweinbach** hat in seiner Sitzung am **12.12.2022** den

### Bebauungsplan „Erweiterung Waldstraße“

in der Fassung vom 12.12.2022 als **Satzung beschlossen**.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus der anhängenden Planzeichnung ersichtlich.

Der Bebauungsplan samt Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der **Gemeinde Oberschweinbach, Kajetanweg 5, 82294 Oberschweinbach** (Öffnungszeiten Montag 18 bis 19 Uhr, Dienstag 9 bis 12 Uhr und Donnerstag 18 bis 19.30 Uhr) und in der **Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf**, Zimmer Nr. 2.14, (Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.30 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung Waldstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
**Anschlag an den Amtstafeln**

am **12.01.2023**

abzunehmen am 03.02.2023

Mammendorf, 11.01.2023  
I.A.

Sieber



Mammendorf, 11.01.2023

Bauabteilung, VG Mammendorf

*C. Steber*

Claudia Steber  
Zweite Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG WALDSTRASSE"



i.d.F. vom 12.12.2022